

GRÜNE JUGEND NRW
Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf

Landesgeschäftsstelle
Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf
Telefon: 0211-99 44 611
Telefax: 0211-99 44 622
buero@gj-nrw.de
www.gj-nrw.de

Einverständniserklärung für minderjährige Teilnehmer*innen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

da Ihr Kind noch minderjährig ist, brauchen wir Ihr Einverständnis für seine Teilnahme an der Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND NRW. Wir bitten Sie, dieses Formular ausgefüllt und auf Seite 2 unterschrieben bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn per Fax, Post oder eingescannt per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle zu schicken und es Ihrem Kind im Original zur Veranstaltung mitzugeben. Zudem benötigen wir eine Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigten. Bitte beachten Sie: Wenn uns bei Veranstaltungsbeginn keine Einverständniserklärung vorliegt, müssen wir Ihr Kind auf eigene Kosten wieder nach Hause schicken. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hiermit erklären wir unser Einverständnis zur Teilnahme an der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW für unser Kind:

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Unter diesen Telefonnummern sind wir im Notfall erreichbar: _____

Bei unserem Kind ist folgendes zu beachten (Allergien, Medikamente, chronische Krankheiten):

Unser Kind ist bei folgender Versicherung krankenversichert: _____

Name und Telefonnummer des*der Hausarztes*Hausärztin: _____

Ernennung einer volljährigen Aufsichtsperson für die Veranstaltung

Bei der Teilnahme unter 16-jähriger Personen an einer Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND NRW ist eine volljährige Person zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht zu benennen. Wir benennen hiermit folgende konkrete Person:

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail-Adresse: _____

Handynummer: _____

Erklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten

Folgende Bestimmungen erkennen wir mit unserer Unterschrift auf diesem Formular an und besprechen sie mit unserem Kind:

1. Wir gestatten unserem Kind nach Absprache mit der Leitung in Begleitung von mindestens zwei volljährigen Teilnehmer*innen Kurzunternehmungen in eigener Verantwortung und ohne Aufsicht durch die Veranstaltungsleitung.
2. Wir weisen unser Kind nachdrücklich darauf hin, dass es um 20.00 Uhr am zentralen Übernachtungsort zurück sein muss (JuSchG § 5). Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind (U16) in Begleitung der Aufsichtsperson bis 24.00 Uhr bzw. unser Kind (U18) auch nach 24.00 Uhr an Abendaktivitäten auf der Landesmitgliederversammlung teilnimmt
3. Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind in geschlechtlich gemischt belegten Unterkünften schläft. Dabei werden Teilnehmer*innen unter 16 Jahren und Teilnehmer*innen zwischen 16 und 18 Jahren getrennt untergebracht.
4. Uns ist bekannt, dass das Gepäck des Kindes nicht versichert ist. Dies gilt insbesondere auch für mitgebrachte Wertgegenstände wie Mobiltelefone, Laptops oder andere technische Geräte.
5. Uns ist bekannt, dass die Leitung für Schäden, die durch eigenwilliges Verhalten unseres Kindes entstanden sind, nicht haftbar ist. Mutwillige Beschädigungen werden von der Privathaftpflicht des*der Schädiger*in zurückgefordert.
6. Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass die Anordnungen der Leiter*innen zu befolgen sind und uns ist bewusst, dass unser Kind bei wiederholt schlechtem Benehmen auf eigene Kosten und ohne Begleitung durch eine Aufsichtsperson nach Hause geschickt werden kann, sollte es nicht möglich sein, dass wir es selbst am Veranstaltungsort abholen.
7. In folgenden Fällen behält sich die Leitung vor, eine*n Teilnehmer*in nach Hause zu schicken, wobei die Gesamtkosten von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden müssen: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, Drogenbesitz oder -konsum, übermäßiger Alkoholkonsum bzw. bei unter 16-Jährigen Alkoholkonsum (JuSchG § 9), das Konsumieren von Tabak (JuSchG §10), bewusste Entziehung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen.
8. Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls sind die Leiter*innen berechtigt, einem ärztlichen Eingriff zuzustimmen, sofern dies durch die untenstehenden Unterschriften aller Erziehungsberechtigten bestätigt wird (Urteil: AZ VI ZB 288/87). Im Falle der Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs jeglicher Art, erhält die Veranstaltungsleitung die Erlaubnis diesem Eingriff zuzustimmen, sofern ein*e behandelnde*r Arzt*Ärztin dies für nötig hält und die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden konnten. Die Veranstaltungsleitung verpflichtet sich, schnellstmöglich alle nötigen Informationen an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
9. Uns ist bekannt, dass Kosten, die für Fahrten zum Arzt oder in ein Krankenhaus entstanden sind, den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden können.
10. Wir sind damit einverstanden, dass kleine medizinische Maßnahmen wie das Auflegen von Pflastern oder das Entfernen von Zecken von einem*einer Leiter*in durchgeführt werden dürfen.
11. Uns ist bewusst, dass während der Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND NRW keine dauerhafte Aufsicht von Seiten der Veranstalter*in gewährleistet werden kann. Jedoch gibt es stets Ansprechpartner*innen und/oder Kontaktdaten zu Verantwortlichen.
12. Uns ist bewusst, dass die gesamte Veranstaltung in Bild- und Tonaufnahmen dokumentiert wird.
13. Uns ist bekannt, dass der Landesverband die Angaben, die auf dieser Anmeldung gemacht werden, ganz oder teilweise zum internen Gebrauch auf elektronischen Datenträgern abspeichert. Es wird mit Hinweis auf die Datenschutzrichtlinien zugesichert, dass der Landesverband diese Daten nicht an Dritte weitergeben darf.
14. Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Regelungen bleiben die anderen Regelungen wirksam.

Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Der Teilnahme unseres Kindes an der oben genannten Veranstaltung und den in der Erklärung der Erziehungsberechtigten formulierten Teilnahmebedingungen stimmen wir hiermit zu:

Ort, Datum, Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

Ausgehzeiten von Minderjährigen während der Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND NRW

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sind wir als GRÜNE JUGEND NRW dazu verpflichtet auf die Ausgehzeiten hinzuweisen und diese auch durchzusetzen. Grundlage hierfür ist das Jugendschutzgesetz.

Vor Ort werden entsprechende Maßnahmen zur Kennzeichnung minderjähriger Personen getroffen. Diese Kennzeichen helfen dabei die Ausgehzeiten zu kontrollieren. Angehörige des Landesvorstandes, sowie das Personal auf der Landesmitgliederversammlung (im Folgenden Veranstaltungsleiter*innen genannt) sind berechtigt die Ausgehzeiten durchzusetzen. Den Anweisungen der Veranstaltungsleiter*innen ist Folge zu leisten. Bei wiederholter Widersetzung gegen die Anweisungen der Veranstaltungsleitung kann ein Ausschluss von der Veranstaltung ausgesprochen werden. In dessen Folge wird die minderjährige Person auf eigene Kosten nach Hause geschickt.

Es gelten folgende konkrete Ausgehzeiten:

- a. Bei einer Übernachtung vor Ort muss sich die minderjährige Person
 - o *Personen unter 14 Jahre:* ab 22 Uhr
 - o *Personen über 14 und unter 16 Jahre:* spätestens zum Ende der Mitgliederversammlung, frühestens 23 Uhr
 - o *Personen über 16 Jahre:* ab 0 Uhrin ihrem Zimmer dauerhaft aufhalten (§ 4 Abs. 1 JuSchG, § 5 Abs. 1 JuSchG, § 11 Abs. 2, 3). Ein Verlassen des Zimmers ist ausschließlich für einen Toilettenbesuch oder für das Aufsuchen von Veranstaltungsleiter*innen gestattet.
- b. Erfolgt keine Übernachtung, so ist die minderjährige Person spätestens
 - o *Personen unter 14 Jahre:* um 22 Uhr
 - o *Personen über 14 und unter 16 Jahre:* spätestens zum Ende der Mitgliederversammlung, frühestens 23 Uhr
 - o *Personen über 16 Jahre:* um 0 Uhrabzuholen (§ 4 Abs. 1 JuSchG, § 5 Abs. 1 JuSchG, § 11 Abs. 2, 3). Erfolgt keine zeitnahe Abholung, kann eine Übernachtung erfolgen (bitte Punkt a beachten). Im schlimmsten Fall kann die minderjährige Person auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.

Ich weise mein Kind auf die Einhaltung der Ausgehzeiten hin:

Ich halte die Ausgehzeiten ein und werde den Anweisungen der Veranstaltungsleitung hinsichtlich der Ausgehzeiten Folge leisten:

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Teilnehmende Person

Konsensparagraph für Veranstaltung der GRÜNEN JUGEND NRW

Als GRÜNE JUGEND NRW möchten wir unsere Veranstaltung so gestalten, dass sich alle Teilnehmenden wohlfühlen. Grenzverletzungen stören das Wohlbefinden der Teilnehmenden. Der Konsensparagraph beschreibt Bedingungen, die wir schaffen, sowie Verhaltensregeln für alle Teilnehmenden auf unseren Veranstaltungen.

1. Wir setzen uns dafür ein, dass in unserer Organisation keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.
2. Wir ergreifen Partei gegen sexistisches, diskriminierendes, grenzüberschreitendes und gewalttätiges Verhalten. Abwertendes Verhalten wird bei uns benannt und nicht toleriert.
3. Die GRÜNE JUGEND NRW sieht sich in der Verantwortung, gegenüber ihren Mitgliedern und auch explizit gegenüber ihren minderjährigen Mitgliedern für einen konsensorientierten Umgang miteinander zu werben. In unserer Organisation gilt nicht nur „Nein heißt Nein“ sondern „Ja heißt Ja“. Das heißt, dass alle Beteiligten in der Interaktion untereinander stets die explizite Zustimmung ihres Gegenübers achten und einholen.
4. Im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt wollen wir ein vertrauensvolles Umfeld schaffen. Dabei respektieren wir insbesondere die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen.
5. Unsere Verhaltensregeln gelten zwischen allen Mitgliedern, hauptamtlich Beschäftigten in unserer Organisation und Besucher*innen. Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr und vertuschen diese nicht.
6. Auf folgende Punkte aus dem Jugendschutzgesetz möchten wir euch hinweisen:
 - o Mitglieder unter 16 Jahren dürfen keinen Alkohol erhalten oder trinken.
 - o Mitglieder unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke erhalten oder trinken.
 - o Sexuelle Handlungen mit Personen unter 14 Jahren können strafrechtliche Folgen haben.
 - o Sexuelle Handlungen zwischen Personen, die zwischen 14 und 16 Jahren alt sind, und Personen, die über 21 Jahre alt sind, können strafrechtliche Folgen haben.

Ich nehme den Konsensparaphen zur Kenntnis.

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Teilnehmende Person